

# Gesetz- und Verordnungsblatt

## FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

### Ausgabe A

10. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 16. Februar 1956

Nummer 9

Datum	Inhalt	Seite
31. 1. 56	Gesetz über die Einführung und Durchführung der Schulgeldfreiheit im Lande Nordrhein-Westfalen . . . . .	95
31. 1. 56	Bekanntmachung der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen. Betrifft: Wochenausweis. . . . .	96

#### Gesetz über die Einführung und Durchführung der Schulgeldfreiheit im Lande Nordrhein-Westfalen.

Vom 31. Januar 1956.

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

In den Volksschulen und in den Berufsschulen ist der Unterricht unentgeltlich, auch insoweit, als er über den Pflichtunterricht hinaus erteilt oder nach Erfüllung der Schulpflicht besucht wird.

§ 2

(1) Die Schulgeldfreiheit in den öffentlichen weiterführenden Schulen gemäß Artikel 9 und 10 der Landesverfassung wird stufenweise eingeführt.

(2) Die Durchführung der Schulgeldfreiheit beginnt mit dem Schuljahr 1956. Vom Schuljahr 1960 ab wird Schulgeld an öffentlichen Schulen nicht mehr erhoben.

§ 3

Vom 1. April 1956 ab wird kein Schulgeld mehr erhoben

1. an den Gymnasien und den Frauenoberschulen für die drei oberen Klassen,
2. an den Abendgymnasien und an staatlichen Instituten zur Erlangung der Hochschulreife,
3. an den Mittel(Real)schulen für die beiden oberen Klassen,
4. an den Höheren Fachschulen.

§ 4

(1) Die weitere Durchführung der Schulgeldfreiheit in möglichst gleichen Stufen ist jährlich durch Rechtsverordnung des Kultusministers im Einvernehmen mit dem Finanzminister zu regeln.

(2) Die Rechtsverordnung ist jeweils bis zum 1. Oktober der Jahre 1956 bis 1959 zu erlassen; sie bedarf der Zustimmung des Kulturausschusses.

§ 5

Die Schulgeldfreiheit nach Maßgabe der §§ 1 bis 4 gilt für alle Schüler ohne Rücksicht auf ihren eigenen Wohnsitz oder den Wohnsitz der Erziehungsberechtigten. Ausländische Schüler werden wie einheimische Schüler behandelt.

§ 6

(1) Zum Ausgleich des sich aus diesem Gesetz ergebenden Schulgeldausfalls erhalten die Schulträger der

nichtstaatlichen öffentlichen Schulen für jeden Schüler, für den Schulgeld nicht mehr erhoben werden darf, bei den höheren Schulen 75 v. H., bei allen übrigen Schulen 80 v. H. des am 1. Januar 1956 geltenden vollen Schulgeldsatzes.

(2) Der Erstattung ist die Zahl der Schüler am 15. Mai des vorausgegangenen Rechnungsjahres zugrunde zu legen.

§ 7

Das Land erstattet den Schulträgern der Ersatzschulen, die Schulgeldfreiheit im Rahmen der §§ 1 bis 5 gewähren, den Ausfall an Schulgeldentnahmen, der sich unter Zugrundelegung der Schulgeldsätze an den entsprechenden öffentlichen Schulen gemäß § 6 ergibt.

§ 8

Das Gesetz über das Schulgeld an den öffentlichen höheren Schulen (Schulgeldgesetz) vom 18. Juli 1930 (GesetzsammL. S. 202) in der Fassung der Verordnungen vom 23. Dezember 1931 (GesetzsammL. S. 293) und vom 18. März 1933 (GesetzsammL. S. 51) sowie der Gesetze vom 8. Februar 1938 (GesetzsammL. S. 15), 24. Mai 1939 (GesetzsammL. S. 59) und 30. März 1942 (GesetzsammL. S. 14) wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

(4) Es werden auch solche Kinder mitgezählt, die eine Schule nicht besuchen.

Kinder vom vollendeten 16. bis zum vollendeten 25. Lebensjahr werden nur berücksichtigt, wenn sie

1. sich in der Schul- oder in der Berufsausbildung befinden, oder
2. wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd erwerbsunfähig sind.

Verzögert sich der Abschluß der Schul- oder Berufsausbildung durch Erfüllung der gesetzlichen Wehrdienstpflicht über das vollendete 25. Lebensjahr hinaus, so verlängert sich die Altersgrenze im Satz 2 für einen der Zeit dieses Dienstes entsprechenden Zeitraum über das 25. Lebensjahr hinaus.

§ 9

Soweit noch Schulgeld erhoben wird, gelten die bisherigen Vorschriften in der Fassung dieses Gesetzes.

§ 10

Der Kultusminister erläßt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsverordnungen. Für

die Wohlfahrtsschulen tritt an die Stelle des Kultusministers der Arbeits- und Sozialminister.

## § 11

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1956 in Kraft.

Düsseldorf, den 31. Januar 1956.

Die Landesregierung  
des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Ministerpräsident:  
Arnold.

Der Innenminister:  
Dr. Meyers.

Der Finanzminister:  
Dr. Flecken.

Der Kultusminister:  
Schütz.

— GV. NW. 1956 S. 95.

### Bekanntmachung der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen

#### Betrifft: Wochenausweis der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen vom 31. Januar 1956

Aktiva	(Beträge in 1000 DM)					Passiva
	Veränderungen gegenüber der Vorwoche					
Guthaben bei der Bank deutscher Länder*) . . . . .	—	30 741	—	— 259 719	Grundkapital . . . . .	—
Postscheckguthaben . . . . .	—	1	—	—	Rücklagen und Rückstellungen . . . . .	65 000
Inlandswechsel . . . . .	—	646 019	—	— 123 912	Einlagen	—
Wertpapiere					a) von Kreditinstituten innerhalb des Landes (einschl. Postscheckämter)	106 468
a) am offenen Markt gekaufte . . . . .	—	89	89	—	b) von Kreditinstituten in anderen deutschen Ländern	—
b) sonstige . . . . .	89	89	—	—	c) von öffentlichen Verwaltungen	—
Ausgleichsforderungen					d) von alliierten Dienststellen	101 2163
a) aus der eigenen Umstellung . . . . .	645 672	646 805	—	—	e) von sonstigen inländischen Einlegern	— 453 484
b) angekaufte . . . . .	1 133	—	—	—	f) von ausländischen Einlegern	436
Lombardforderungen gegen					Lombardverpflichtungen	+ 7
a) Wechsel . . . . .	3 201	—	+ 3 149	—	gegenüber der BdL gegen	70 812
b) Ausgleichsforderungen . . . . .	4 433	—	— 6 692	—	Ausgleichsforderungen	+ 35 616
c) sonstige Sicherheiten . . . . .	1 175	8 309	— 8 281	—	Schwebernde Verrechnungen im Zentralbanksystem	5 026
Beteiligung an der BdL . . . . .	—	28 000	—	—	Sonstige Verbindlichkeiten	— 1 867
Schwebernde Verrechnungen im Zentralbanksystem . . . . .	—	—	—	—	Verbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln . . . . .	72 585
Sonstige Vermögenswerte . . . . .	—	68 457	—	— 47	—	— 15 105
		1 428 921		— 395 502	—	6 418
					1 167 440	+ 1 135
						— 433 698
						—
					40 787	+ 40 787
					—	—
					1 900	— 3 307
					—	—
					47 326	+ 716
					(395 452)	— (+ 153 711)
					—	—
					1 428 921	— 395 502

\*) Mindestreserve gem. § 6 Emissionsgesetz im Durchschnitt des Monats Jan. 1956  
Reserve-Soll . . . . . 182 370      Veränderungen gegenüber dem Vormonat: + 3 002  
Reserve-Ist . . . . . 182 370      — 348

Übrige ausweispflichtige Positionen ohne Bestand.

Düsseldorf, den 31. Januar 1956.

Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen:  
Geiselhart. Fessler. Böttcher. Braune.

— GV. NW. 1956 S. 96.

#### Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH, Düsseldorf.  
(Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)